

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachungen des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

- ▼ Entschädigungssatzung für den Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee
- ▼ Geschäftsordnung für den Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 28.07.2026 eine Baugenehmigung zur „Errichtung einer zeitlich befristeten Containeranlage für 144 Personen“, auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 293, 285, 284, 286, 289/11 und 289/12 der Gemarkung Oberalting-Seefeld, Ulrich-Haid-Straße 2a, Gemeinde Seefeld, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen die Genehmigung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe**

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) **und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die digitale Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger Anfrage per E-Mail (bauwesen@lra-starnberg.de) elektronisch eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

◆ Entschädigungssatzung für den Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

Der Zweckverband erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40 € / Sitzung festgesetzt.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

- 1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250 €.
- 2) Die Stellvertreterin erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe 175 €.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach jährlicher Abrechnung ausbezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19.06.2020 außer Kraft.

Inning a. Ammersee, den 11.06.2026

gez.

Hubert Vögele, Verbandsvorsitzender

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Geschäftsordnung für den Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

Der Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und § 8 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung, durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.06.2026, die folgende Geschäftsordnung:

I. Die Verbandsversammlung, Ausschüsse und Verbandsräte

§ 1

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach § 34 Abs. 2 KommZG und § 8 der Verbandssatzung wahr.

§ 2

Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 der Verbandssatzung Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.

§ 3

Verbandsräte

- 1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen wurden.
- 2) Jeder Verbandsrat erhält nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Verbandsräte ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Verbandsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Verbandsvorsitzenden geltend zu machen.
- 3) Verbandsräte können bei Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- 4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 49 Abs. 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Soll ein Verbandsrat gegen seinen Willen ausgeschlossen werden, erhält er vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme. Das gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Verbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Verbandsversammlung. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Mitglieder der Verbandsversammlung ist nur zulässig, wenn der Verbandsvorsitzende und die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen übersandt bzw. von der Anträge versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.

II. Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse

§ 5 Verbandsvorsitzender

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. der Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, mit einer Wertgrenze bis zu 20.000 € im Einzelfall; bei außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 € im Einzelfall.
 3. bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Berechnung der Wertgrenzen nach Nr. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
 4. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	2.000 €
- Niederschlagung	10.000 €
- Stundung	bis 1 Jahr 20.000 €, länger 10.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	10.000 €
- 3) In Bauangelegenheiten ist er zuständig für
 1. die Abgabe der Erklärung nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 6 BayBO,
 2. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3. die Stellungnahme nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO bzw. die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO, mit Ausnahme von Mobilfunkanlagen
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
 - in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist und die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 BauGB erfüllt sind.
 4. die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 5. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.
- 4) Er berichtet der Verbandsversammlung regelmäßig über die erteilten Stellungnahmen nach Abs. 3.
- 5) In Personalangelegenheiten ist er zuständig für
1. den Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften,
 2. die Führung der Dienstaufsicht und die übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten.
- 6) Erteilung von Löschungsbewilligungen, für im Grundbuch eingetragene Rückauflassungsvormerkungen, sofern das Grundstück vertragsgemäß bebaut und verwendet wird.

§ 6

Unaufschiebbare Angelegenheiten

Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 7

Kassen- und Rechnungswegen

Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

§ 8

Übertragung von Befugnissen

- 1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten der Gemeinde Inning zur Seite.
- 2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter oder anderen Bediensteten der Gemeinde Inning übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- 3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter von dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung von wiederkehrenden Leistungen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 9

Geschäftsstelle

- 1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist bei der Gemeinde Inning a. Ammersee eingerichtet. Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeit für den Zweckverband. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird von dem Geschäftsleiter verantwortlich geführt.
- 2) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens jährlich über das Verbandsgeschehen.

III.

Geschäftsgang

§ 10

Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- 1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungs-gemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- 3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn sowohl Verbandsrat als auch Stellvertreter verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- 4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- 5) Der Verbandsvorsitzende legt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- 6) In fachlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- 7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 14 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- 8) Ob verspätet eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen und Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung von nicht anwesenden Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 11

Sitzungsverlauf

- 1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- 3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- 4) Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlungen oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den/die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- 5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die beratenden Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich.

- 6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Verbandsräte sowie der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwendungen gegen die Tagesordnung. Er informiert das Gremium über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten). Er gibt amtliche Mitteilungen bekannt und lässt erforderlichenfalls darüber beraten und Beschluss fassen. Im Anschluss erfolgt die Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte. Danach werden Anträge und Anfragen behandelt, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind. Nachfolgend schließt der Verbandsvorsitzende die Sitzung.

§ 12

Beratung der Sitzungsgegenstände

- 1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.
- 2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- 3) Während der Beratung sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- 4) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- 5) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- 6) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 13

Abstimmungen

- 1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- 2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. weitergehende Anträge;
 3. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.
- 3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- 4) Es wird grundsätzlich durch Handaufhebung abgestimmt.
- 5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich abzustimmen.
- 6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- 7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 14 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 15 Sitzungsniederschrift

- 1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist.
- 2) Die Niederschrift wird als Ergebnisniederschrift geführt und muss den Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Verbandsmitglieder und die sonstigen Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- 3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer, und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 4) Jedem Verbandsmitglied wird die Niederschrift über öffentliche Sitzungen über das Ratsinformationssystem der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- 5) Verbandsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

§ 16 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 17

Verteilung der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.06.2020 außer Kraft.

Inning a. Ammersee, den 11.06.2026

gez.

Hubert Vögele, Verbandsvorsitzender



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.